



Infobrief

„Pflegekosten steuerlich geltend machen“

Wer pflegebedürftig ist oder einen anderen Menschen pflegt, kann die Pflegekosten steuerlich geltend machen. Dies ist im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung, des Pflegepauschbetrages oder der haushaltsnahen Dienstleistungen möglich.

Zu den Pflegekosten zählen

- Unterbringung in einem Pflegeheim
- Kurzeitpflege
- Tages- und Nachtpflegt
- Ambulanter Pflegedienst oder Pflegekraft
- Pflegehilfsmittel oder Baumaßnahmen (barrierefreies Wohnen)
- Fahrtkosten
- Einkäufe

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für die Pflege können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die pflegebedürftige Person in einen der Pflegegrade eins bis fünf eingestuft ist, einen Schwerbehinderten Ausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ besitzt oder die Person wegen einer Krankheit kurzfristig auf Pflege angewiesen ist.

Folgende Beträge müssen von den steuerliche zu berücksichtigenden Pflegekosten abgezogen werden:

- Erstattungen von Versicherungen
- Beihilfe
- Einkünfte bzw. Bezüge der gepflegten Person



Nach § 33 EStG muss ein Teil der Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, als zumutbare Belastung selbst getragen werden. Dieser Eigenanteil orientiert sich am jeweiligen Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder.

Pflegepauschbetrag

Nach § 33 Abs. 6 EStG kann als Alternative zur Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastung ein Pflegepauschbetrag geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich um einen Wert, der je nach Pflegegrad in unterschiedlicher Höhe in der Steuererklärung geltend gemacht werden kann.

Ein Nachweis anhand von Belegen ist beim Pflegepauschbetrag nicht notwendig.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wenn zu Hause gepflegt wird und die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35 Abs. 2 EStG geltend zu machen. Dies gilt besonders für die Kosten der zumutbaren Belastung sowie Kosten für das Hausnotrufsystem.

Pro Jahr können 20 % der Aufwendungen in Höhe von maximal EUR 20.000,00 also EUR 4.000,00 angesetzt werden.

Für den Ansatz der Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistung ist keine Pflegegrad notwendig.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.